

Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf

vom 23.07.2008

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329), sowie des § 45 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 10.07.08 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf nimmt die Aufgaben zur Bekämpfung von Schadensfeuer sowie Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosion oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Pflichtaufgaben), wahr.
- (2) Die Gemeinde Rangsdorf als Träger des Brandschutzes verlangt den Ersatz der entstandenen Kosten, die ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und hilfeleistender Feuerwehren im Sinne von § 45 Abs. 1 und 3 BbgBKG entstanden sind.
- (3) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gem. § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 1 BbgBKG und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die über den im BbgBKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, erhebt der Träger des Brandschutzes Ersatz für die entstandenen Kosten bzw. Entgelte.

§ 2

Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf auf Antrag oder in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen durchgeführt.
- (2) Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich gestellt werden. Geschieht dies fernmündlich, so hat der Antragsteller seine volle Anschrift und die Rufnummer des von ihm benutzten Fernsprechers anzugeben. Handelt eine andere Person für den Antragsteller, so hat auch sie ihre Anschrift anzugeben.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung der beantragten Leistungen besteht nicht. Hierüber entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Leistungen, die über die im BbgBKG genannten Aufgaben hinausgehen, dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 BbgBKG nicht gefährdet werden.
- (4) Stellt die Freiwillige Feuerwehr im Rahmen des Brandschutzes Brandsicherheitswachen auf Grund gesetzlicher Bestimmung oder behördlicher Anordnung, entsteht die Kostenpflicht, auch wenn kein Antrag gestellt wurde.

- (5) Werden Brandsicherheitswachen gestellt, so bestimmt der Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr oder sein Stellvertreter die personelle Stärke und den Umfang der einzusetzenden Geräte. Ihm steht auch die Anweisungsbefugnis über die eingesetzten Feuerwehrkameraden zu.

§ 3 Kostenersatz

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt der Kostentarif gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Der Kostenersatz entsteht mit dem Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr bzw. mit der Durchführung der Leistung. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem Umfang der erbrachten Leistung.
- (3) Wartezeiten, die die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden ebenfalls berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.
- (4) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaft, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrhaus (Standort) bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Für angefangene Tage oder für angefangene Einsatzstunden wird der Kostenersatz voll berechnet.

§ 4 Kostenersatzpflichtige

Kostenersatzpflichtige sind – unbeschadet der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit – der Antragsteller und, falls die Leistung einem anderen zugute kommt, der Begünstigte. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Kostenentstehung

Die Kosten entstehen mit Zustellung des Kostenbescheides und sind spätestens einen Monat danach an die kostenerhebende Stelle zu zahlen.

§ 6 Kostenbefreiung

Gemäß § 45 Abs. 4 BbgBGK kann vom Ersatz der Kosten abgesehen werden, sofern dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Rangsdorf haftet dem Kostenersatzpflichtigen nur für solche Schäden, die die Freiwillige Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Der Träger des Brandschutzes haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung ihrer Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch Unbefugte verursacht werden. Eine Mängel- oder Garantiehaftung ist ausgeschlossen.

- (2) Der Kostenersatzpflichtige hat den Träger des Brandschutzes von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Freiwilligen Feuerwehr beruhen.
- (3) Der Kostenersatzpflichtige haftet dem Träger des Brandschutzes für alle Schäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf vom 28. Oktober 2004 außer Kraft.

Rangsdorf, den 23.07.2008

gez.
Klaus Rocher
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rangsdorf vom 23.07.2008 (zu § 3 Abs. 1)

		Grundkosten / h in €	weitere Std. in €
1.	Stundensätze Personal	14,00	14,00
	Brandsicherheitswachen	14,00	14,00
2.	Stundensätze Fahrzeuge		
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20/16)	174,00	174,00
	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	140,00	140,00
	Rüstwagen (RW 1)	106,80	106,80
	Löschfahrzeug (LF 16/TS)	77,70	77,70
	Einsatzleitwagen (WLW 1)	29,30	29,30
	Mannschaftstransportwagen (MTW)	28,10	28,10
	Anhänger Schlauchboot	28,70	28,70
	Anhänger Ölabwehr	26,00	26,00
	Anhänger Sprungretter	26,00	26,00
	Schlauchtransporthänger	26,00	26,00
3.	Geräte		
	Rauchabzugsgerät (Lüfter)	26,80	26,80
	Tragkraftspritze	32,00	32,00
	Stromerzeuger	22,00	22,00
	Tauchpumpe	10,90	10,90
	Hydraulikwinde	6,00	6,00
	Leckdichtkissen einschl. Zubehör	12,25	12,25
	Rohr-/Gullidichtkissen einschl. Zubehör	12,25	12,25
	Rettungszylinder	7,70	5,20
	Motorkettensäge (auch E.-Säge)	16,00	8,00
	Trennschleifer (Benzin/Elektro)	16,00	8,00
	Hebekissen einschl. Zubehör (je St.)	8,30	2,80
	Rettungsplattform	16,50	8,30
4.	Ausrüstungsgegenstände		
	Gefahrenschutzanzug	43,00	21,50
	Atemschutzgerät	26,00	
	Auffangbehälter 0-100 l Inhalt	7,90	3,95
	Auffangbehälter 100-500 l Inhalt	15,60	7,80
	Auffangbehälter 500-5000 l Inhalt	31,20	15,60
	C-Druckschlauch	1,00	0,50
	B-Druckschlauch	2,00	1,00
	A-Saugschlauch	1,00	0,50

	Wasserführende Armaturen je St. Stahlrohr, Standrohr, Verteiler, Saugkorb etc.	2,60	1,30
5.	Kosten für Verbrauchsmittel		
	Die Kosten der Verbrauchsmittel, wie z. B. Ölbindemittel, Ölsperren, schaumbildender Feuerlöscher aller Sorten, Sauerstoff für Pressluftatmer werden mit den Beschaffungs- und Entsorgungskosten berechnet einschließlich der Kosten für Fremdfirmen.		
6.	Rettungsgeräte		
	Steckleiter je Teil	6,70	6,70
	Schiebleiter	8,10	8,10
	Rettungsrüstsatz (Schere/ Spreizer)	15,40	15,40
	Greifzug einschl. Zubehör	10,40	10,40
	Fangleine	1,00	1,00
	Sicherheitsgurt	1,00	1,00
	Rollgliss	10,50	10,50
7.	Beleuchtungs-, Signal- und Fernmel-detechnik		
	Handscheinwerfer je St.	2,60	2,60
	Flutlichtstrahler mit Stativ	7,70	7,70
	Leitungstrommel 20 m/50 m	2,60	2,60
	Blitzleuchten	2,60	2,60
	Verkehrsleitkegel	1,00	1,00
	Handsprechfunkgerät 2 m/4 m Band Bereich	5,70	5,70
8.	Fehlalarmierung		
	Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierung sowie Auslösung einer Brandmeldeanlage ohne Schadensereignis	250,00	